

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
z.Hd. Frau Mag. Karin Kufner  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

GZ. BMF-010200/0004-IV/1/2018

Per Mail an: Karin.kufner@bmf.gv.at  
begutachtung@bka.gv.at

Wien, 13. April 2018

## **Bundesgesetz mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert wird; Stellungnahme**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit, zum Gesetz den Familienbonus Neu betreffend Stellung zu nehmen.

### **Zum vorliegenden Entwurf**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein Familienabsetzbetrag „Familienbonus Neu“ in der Höhe von € 1.500,- bzw. € 500,- pro Kind und Jahr, ein Kindermehrbetrag von € 250,- pro Kind und Jahr für geringverdienende Alleinverdiener / Alleinverdienerinnen und Alleinerzieherinnen / Alleinerzieher geschaffen und die Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages und des Familienbonus eingeführt.

Die IV begrüßt die **Anerkennung der gesamtgesellschaftlichen Leistung österreichischer Familien in Form einer Steuerentlastung**. Familienpolitik und damit auch die Förderung der nächsten Generation ist ein wichtiges Zukunftsthema und ebenso ein wesentlicher Standort- und Wettbewerbsfaktor.

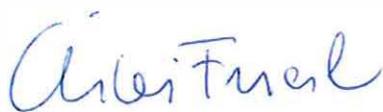
Trotz dieser grundsätzlich positiven Einschätzung werden einige Punkte von der IV als kritisch gesehen. Der Familienbonus Neu wird Kosten in der Höhe von rund 1,8 Milliarden verursachen. Angesichts der hohen Summe hätten wir uns **mehr Zielorientierung** im Sinne einer zeitgemäßen Familienpolitik gewünscht. Eine Zweckgebundenheit der Steuerleistung sowie Investitionen in den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze wären aus Sicht der IV wichtig gewesen:

- Mit einem einkommensteuerrechtlichen generellen Absetzbetrag für Familien wird auf eine **spezifische Steuerung verzichtet**. Im Fall des Familienbonus wird unabhängig von den Ausgaben der Familien ein Steuerbonus gewährt. Dadurch wird nur bedingt gewährleistet, dass die steuerliche Erleichterung tatsächlich die relevante Zielgruppe der Kinder erreicht bzw. den in den Erläuterungen angeführten Verwendungszweck der Förderung der Kindererziehung trifft.

- Eine spezifische **Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten** (wie es derzeit der Fall ist) fördert die Kinderbetreuung in der Gesellschaft besser, erhöht zudem die Attraktivität einer frühen Jobrückkehr der Eltern und bietet einen Anreiz für effiziente Work-Child Balance Modelle der Familien und der Unternehmen. Eine spezifische Ausweitung der Abzugsfähigkeit im Bereich der Kinderbildung könnte zudem einen Anreiz schaffen, Bildungsangebote, die über die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtschule hinaus gehen, in höherem Maße in Anspruch zu nehmen.
- Die Industriellenvereinigung setzt sich bereits seit einigen Jahren für eine Reform der Familienbesteuerung ein und schlägt die Zusammenführung aller steuerlichen Leistungen zu einem neuen „**Kinderbildungsbonus**“ vor. Dieser soll den Alleinverdienerabsetzbetrag inkl. Kinderzuschläge, den Kinderfreibetrag und die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ersetzen bzw. reformieren. Damit würden Anreize zur Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit sowie Bildungsanreize geschaffen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Im Konzept der IV würde zudem die Altersgrenze auf den 15. Geburtstag des Kindes (Beendigung der Schulpflicht) angehoben werden und eine Zweckgebundenheit in Form eines Kostennachweises durch Familien wäre erforderlich.
- In Teilzeit tätige Menschen und damit vielfach alleinerziehende Frauen werden von der **Steuerentlastung nur bedingt erfasst**. Der Anreiz für eine Vollzeitbeschäftigung, um in den Genuss der Steuerentlastung zu kommen, ist nur theoretisch gegeben, zumal auf Seite der Kinderbetreuung entsprechende Rahmenbedingungen fehlen. Somit wird ein Anreiz geschaffen, der aber nicht genutzt werden kann. Es braucht daher Investitionen in den Bereich der Betreuung und eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Betreuungstätigkeiten (u.a. Au-Pair Anstellung, Öffnungszeiten von Kindergärten und Nachmittagsbetreuung).

Steuermaßnahmen sind grundsätzlich geeignet Familien finanziell zu entlasten, sie sind jedoch nur eine Säule einer familienpolitischen Strategie. Neben den traditionell hohen Geldleistungen bedarf es vor allem eines Ausbaus der Sachleistungen in Form qualitativvoller Kinderbetreuung und -bildung.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge und verbleiben mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl  
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft



Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleiter Finanzpolitik und Recht